

**Geschäftsordnung des Kreisvorstands des Kreisverbands Heinsberg  
der Partei DIE LINKE**

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch den Kreisvorstand am 14.03.2023 in Hückelhoven

**§ 1 Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung des Kreisvorstands des Kreisverbands Heinsberg der Partei DIE LINKE regelt die Arbeitsabläufe, und die Aufgaben der Mitglieder des Kreisvorstands, sowie die des geschäftsführenden Vorstands, soweit diese nicht von der Satzung des Kreisverbands Heinsberg der Partei DIE LINKE festgelegt sind.
- (2) Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Kreisvorstands beschlossen.
- (3) Änderungen an der Geschäftsordnung benötigen eine zweidrittel Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstands.
- (4) Änderungsanträge an der Geschäftsordnung sind 2 Wochen vor der nächsten Kreisvorstandssitzung beim Kreisvorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen, um von diesem umgehend an die Mitglieder des Kreisvorstands weitergeleitet zu werden.
- (5) Die Geschäftsordnung erlischt mit der Verabschiedung eines Kreisvorstands nach dessen Entlastung, oder spätestens mit der Neuwahl eines Kreisvorstands.
- (6) Die Mitglieder des Kreisvorstands und des geschäftsführenden Vorstands verpflichten sich die Geschäftsordnung einzuhalten.

**§ 2 Sitzungen des Kreisvorstands und des Geschäftsführenden Vorstands**

- (1) Der Kreisvorstand und der geschäftsführende Vorstand legen ihre Sitzungen eigenständig und eigenverantwortlich gemäß der Satzung des Kreisverbands Heinsberg fest
- (2) Zu den Sitzungen laden der/die Sprecher\*in des Kreisverbands oder in deren Auftrag die Verwaltung des Kreisvorstands ein.
- (3) Bei Bedarf oder in Dringenden Fällen können durch den Kreisvorstand Telefon- oder Videokonferenzen anberaumt werden.
- (4) Der Kreisvorstand tagt regelmäßig mindestens einmal im Monat. Die Einladungen zu den Sitzungen werden vom geschäftsführenden Kreisvorstand einschließlich einer vorläufigen Tagesordnung erstellt und sollen mit einer Frist von sieben Werktagen elektronisch oder postalisch allen Einzuladenden zugehen. Mitglieder des Kreisvorstandes informieren bei Nichtteilnahme den/die Sprecher\*in des

Kreisverbandes.

- (5) Die Sitzungen sind grundsätzlich parteimitgliederöffentlich. Gäste, die nicht Parteimitglieder sind, sind bei den Sitzungen zugelassen, wenn kein stimmberechtigtes Kreisvorstandsmitglied widerspricht, oder wenn sie ausdrücklich eingeladen wurden.
- (6) Auf Antrag eines Kreisvorstandsmitgliedes wird die Sitzung als geschlossene Sitzung durchgeführt, wenn Personalfragen, Mitgliederangelegenheiten oder Finanzfragen beraten werden. In anderen Fällen kann die Sitzung als geschlossene Sitzung durchgeführt werden, wenn eine Mehrheit der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder dies beschließt. Gäste sind auch bei der geschlossenen Sitzung zugelassen, wenn im Einzelfall die Mehrheit des Kreisvorstandes zustimmt.
- (7) Die Kreisvorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Sitzung solange beschlussfähig, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (8) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Kreisvorstandsmitgliedes wird das Abstimmungsverhalten in einer offenen Abstimmung namentlich festgehalten. Auf Antrag eines Kreisvorstandsmitgliedes muss in Personalfragen, Mitgliederangelegenheiten oder Finanzfragen geheim abgestimmt werden. In übrigen Fragen kann geheim abgestimmt werden, wenn eine Mehrheit der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder dies beschließt.
- (9) Besteht eine besondere Dringlichkeit und kann keine Sitzung einberufen werden, so können Anträge auch im Online-Verfahren mit einer Frist von 24 Stunden gestellt und beschlossen werden. Zulässig ist dies nur, wenn ein Antrag so formuliert ist, dass er mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Um auch hier die Regeln der Beschlussfähigkeit zu wahren, muss sich die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder beteiligen. Wer eine Online-Abstimmung aufruft, fertigt über das Ergebnis ein Protokoll, das von der nachfolgenden Kreisvorstandssitzung zu genehmigen ist. Online-Abstimmungen werden den Kreisvorstandsmitgliedern in der WhatsApp Gruppe DIE LINKE. KV-Vorstand angekündigt.
- (10) Es werden grundsätzlich Protokolle geführt. Die Protokolle werden an alle einzuladenden Genoss\*innen versandt. Jedes Mitglied des Kreisverbandes erhält auf Wunsch Einsicht in die Protokolle der Kreisvorstandssitzungen oder kann sie sich elektronisch zuschicken lassen.

### **§ 3 Besondere Aufgaben des Kreisvorstands**

- (1) Die bei Sitzungen anwesenden, bzw. gewählten Mitglieder des Vorstands verpflichten sich neben ihren Tätigkeiten aus §2 der Geschäftsordnung, weiterführende Arbeiten zu übernehmen, die sich aus den satzungsgemäßen Aufgaben des Kreisvorstands, oder den Versammlungen des Kreisvorstands, sowie des geschäftsführenden Vorstands ergeben. Diese Arbeiten werden gemeinschaftlich besprochen und solidarisch verteilt.
- (2) Der Kreisverband kann aus den gewählten Mitgliedern des Vorstands einen/ein Geschäftsführer\*in wählen und diesen mit Besonderen Aufgaben beauftragen. Der/die gewählte Geschäftsführer\*in ist verpflichtet seine Aufgaben zu dokumentieren und darüber zu berichten.

### **§ 4 Finanzfragen**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann in eigener Zuständigkeit Kostenentscheidungen von bis zu 100 Euro treffen. Soweit es kein Veto des/der Schatzmeister\*in besteht.
- (2) Verbrauchsmaterialien, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendig sind, können bis zu einer Höhe von 30 Euro nach Zustimmung der Schatzmeisterei ohne Beschluss beschafft werden.

### **§ 5 Sonstiges**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft

**Stand: 14.03.2023**